

Federführender Bereich		Beteiligte Bereiche			
Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen		30	80		
Vorlage für Rat					
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass					
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche		
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	30	80	
		25.01.2016			
Namenszeichen					
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister		
Bearbeitungsvermerk					

Sachbearbeiter/in: Herr Peter Nowarra
Datum: 25.01.2016

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussentwurf:

- Nach Beratungsergebnis -; für den Fall der Zustimmung:

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom....., für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 22.05.2016 Kirmes „Wesseling Mai“, Autofrühling
- 03.07.2016 Wesseling Stadtfest
- 27.11.2016 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 24.02.2015 außer Kraft.

Sachdarstellung:

1. Problem

Mit Schreiben vom 16.12.2015 beantragt der Wesselingener Wirtschaft u Handel e.V. die Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Terminen:

Termine 2016	Öffnungszeiten	Anlässe
Sonntag, 22. Mai 2016	13:00 – 18:00 Uhr	Kirmes „Wesselingener Mai“, Autofrühling
Sonntag, 03. Juli 2016	13:00 – 18:00 Uhr	Wesselingener Stadtfest
Sonntag, 27. November 2016	13:00 – 18:00 Uhr	Wesselingener Weihnachtsmarkt

2. Lösung

Für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ist eine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die Städte und Gemeinden des Landes NRW können per Ratsbeschluss eine entsprechende Verordnung erlassen.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss gemäß § 6 Abs. 1 des derzeit geltenden LÖG NRW folgendes beachtet werden:

An jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen darf bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ausgenommen von den möglichen verkaufsoffenen Sonntagen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und zwei Adventssonntage, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 05. Januar 2016 sind die vorgenannten Institutionen um Stellungnahme gebeten worden.

Beide Wesselingener Kirchen haben mitgeteilt, dass sie gegen die Durchführung des dritten verkaufsoffenen Sonntages Bedenken erheben und dagegen votieren. Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V., die Handwerkskammer zu Köln und die Industrie- und Handelskammer zu Köln teilen mit, dass sie gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage keine Einwände haben. Die Gewerkschaft ver.di hat keine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird der dritte verkaufsoffene Sonntag ausdrücklich befürwortet. Die Durchführung einer Kirmes in der Innenstadt kann nur in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag attraktiv gestaltet werden. Es muss Ziel aller Beteiligten sein, die Innenstadt mit Leben zu füllen und ihre Vitalität zu fördern.

Mit der Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen wird der Schutzgehalt des LÖG NRW vollumfänglich berücksichtigt. Aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Sonntage und der zeitlichen Beschränkung von fünf Stunden ist der werktägliche Charakter dieser Sonntage nicht prägend. Vielmehr wird hiermit den veränderten Freizeitwünschen von Bürgerinnen und Bürgern aber auch einer geänderten sozialen Wirklichkeit Rechnung getragen. Zudem wird der oben aufgezeigte Rechtsrahmen nicht einmal voll ausgeschöpft – so wie dies in unseren Nachbarstädten bereits geschieht.

3. Alternativen

Im Rahmen der in dieser Vorlage erläuterten Rechtsvorschriften sind Alternativen möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen

- keine -